



REGION NORDSCHWARZWALD Regionalverband

RV Nordschwarzwald | Postfach 10 11 20 | D-75111 Pforzheim

Landratsamt Calw
Bereich 3, Amt 34, Bauordnung
Vogteistraße 44
75365 Calw



D1. ST 2.k. W
D2 2.k. W
D3 2.k. W
34 2.k. W
Abgabe SF
2 d. A

Teilregionalplan Landwirtschaft

**Hier: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen
Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz
(LplG)
und
erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Raumordnungsge-
setz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat am 01.07.2015 die Abwägungs- und Beschlussempfehlungen hinsichtlich der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Landwirtschaft beschlossen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 des ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG wurden Sie angehört und hatten Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Gemäß § 12 Abs. 4 LplG sind die Stellungnahmen zu prüfen und das Ergebnis ist den Absendern mitzuteilen.

Die vollständige Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Landwirtschaft, sowohl der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, finden Sie auf der Homepage des Regionalverbandes (www.rvnsw.de). Diese Synopse ist nach sogenannten TöB-Nummern sortiert. Falls Sie im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, dann finden Sie diese in der Spalte „TöB Nr.“ mit ihrer zugehörigen **TöB Nummer 1.6.1** wieder. Hierin können Sie den dazugehörigen Abwägungs- und Beschlussvorschlag, welcher vom Planungsausschuss beschlossen wurde, einsehen.

Neben den Synopsen der Stellungnahmen finden Sie weitere Informationen zum Verfahren, wie beispielsweise eine alphabetisch sortierte Liste aller Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt worden sind. Alle in der Liste aufgeführten Institutionen werden ebenfalls über das Ergebnis der Prüfung aller Stellungnahmen und die Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens informiert. Die Liste dient zusätzlich als

Der Verbandsdirektor

Regionalverband
Nordschwarzwald
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
13.07.2015

Unser Zeichen
KI

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:
Sascha Klein
klein@rvnsw.de
07231 14784-23

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49 7231 14784-0

Telefax:
+49 7231 14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Jürgen Kurz
Verbandsdirektor
Dipl.-Ing. Dirk Büscher
Bankverbindung
Sparkasse Pforzheim Calw
Kto.-Nr. 822 035
BLZ 666 500 85
IBAN
DE24 6665 0085 0000 8220 35

LplG erfolgen wird.

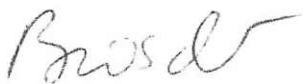
Auf Anforderung werden Ihnen die digitalen Beteiligungsunterlagen aus dem Internet auch als Ausdruck zur Verfügung gestellt.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit. Für Rückfragen oder Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweise:

- Das Planzeichen der verbindlichen Vorbehaltsgebiete Bodenschutz in der Raumnutzungskarte musste aufgrund von Darstellungsschwierigkeiten mit den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft angepasst werden. Auf die „veränderte Signatur gegenüber der bisherigen Darstellung in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Nordschwarzwald 2015“ wird in der Legende hingewiesen.
- Die Genehmigung der 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 einschließlich 2. Änderung Regionalplan 2015 erfolgte am 29. Mai 2015 durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Am 17. Juli 2015 wird die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erscheinen. Mit diesem Zeitpunkt erlangt der Plan Verbindlichkeit. Die Flächen des Teilregionalplans Landwirtschaft sind mit den Flächen und Plansätzen zur Rohstoffsicherung abgeglichen worden. Allerdings werden die Vorrang - und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung bzw. -abbau nicht in der Raumnutzungskarte in diesem Beteiligungsverfahren dargestellt. Ein inhaltlicher Konflikt zwischen der Teilfortschreibung Landwirtschaft und der 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 einschließlich 2. Änderung Regionalplan 2015 ergibt sich indes nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Büscher

Zuku Schreiben v. 13.7.

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband



REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Teilregionalplan Landwirtschaft 2015

Plansatz 3.3.3 und Begründung

(Entwurfstand: 1. Juni 2015)

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
75172 Pforzheim
Telefon: 07231/14784-0, Fax: -11
www.rvnsw.de; sekretariat@rvnsw.de

JUNI 2015

Teilregionalplan Landwirtschaft 2015

Plansatz 3.3.3 und Begründung

Regionalverband Nordschwarzwald

Beschluss zur Anhörung durch den Planungsausschuss:

02.10.2013

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung:

Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nach §13

Abs. 1 LplG (Az.: noch offen):

Öffentlich bekannt gemacht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg:

Bearbeiter: Sascha Klein
Leitung: Verbandsdirektor Dirk Büscher

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald

Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31

75172 Pforzheim

Telefon: 07231-14784-0, Fax: -11

www.rvnsw.de, sekretariat@rvnsw.de

Die Fassung von Plansatz und Begründung vom 01.06.2015 berücksichtigt die beschlossenen Änderungen, die aufgrund der Anregungen aus der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit aus dem Frühjahr 2014 erfolgt sind.

Die Teilfortschreibung hat zum Ziel landwirtschaftliche Produktionsflächen erstmals in der Region zu sichern. Die Teilfortschreibung komplettiert somit den Kanon der bestehenden Aussagen zum Bodenschutz und zur Mindestflur des Regionalplans 2015. Diese Flächen wurden bereits im Regionalplan 2015 unter anderem aus ökologischen Gründen (Biodiversität) ausgewiesen. Im Zuge der ohnehin anstehenden Gesamtfortschreibung 2030 können unter anderem auf Grundlage der derzeit erfolgenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans gegebenenfalls inhaltliche wie räumliche Modifizierungen der Plansätze zur Mindestflur und zum Bodenschutz vorgenommen werden. Die Festlegungen der Teilfortschreibung sind geeignet, um als substanzieller Beitrag in eine Gesamtfortschreibung 2030 einzufließen.

Plansatz 3.3.3 Landwirtschaft

Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig

- G** (1) Die Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Sie erfüllt darüber hinaus in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen.

Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe

- G** (2) Die Landwirtschaft soll insbesondere aufgrund ihrer Leistungen für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden. Über die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus ist sie wesentlicher Träger der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie ist für die Gesamtentwicklung der Region unverzichtbar; sie dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner, dem Boden-, Wasser- und Naturschutz, dem Tourismus und dem Klimaschutz. Für das Wohnumfeld und die Naherholung stellt sie ebenfalls eine entscheidende Basis dar.
- G** (3) Ertragreiche, für die Pflanzenproduktion unverzichtbare Flächen sind in den Gebieten für den Bodenschutz enthalten. Zur langfristigen Ernährungssicherung sind diese nachhaltig nutzbaren, weil mit geringem Düngereinsatz bewirtschaftbaren Flächen zu erhalten.

Sonderaufgabe Mindestflur

- G** (4) In der Raumnutzungskarte werden Mindestfluren als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen; ihre Bewirtschaftung oder Pflege soll sichergestellt werden. Die Unterschreitung der Mindestflur ist aus Gründen der Erholung, des Biotopschutzes und des Klimas zu vermeiden. Der Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes wird durch die Mindestfluren der Waldhufendörfer und anderer besiedelter Rodungsinseln in ganz besonderem Maß geprägt. Diese charakteristischen Formen sind zu erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiter zu entwickeln.

Begründung:

Eine, von den Landwirtschaftsämtern überarbeitete Auflage der digitalen Flurbilanz lag dem Regionalverband Nordschwarzwald für dessen Verwaltungsraum in der Fassung 2010 vor. Diese Flurbilanz diente dem Regionalverband als fachliche Grundlage für die kartographische Festlegung und textliche Definition von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Die Darstellung regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betriebe als Vorschlag erfolgt ebenfalls auf der Grundlage dieser digitalen Flurbilanz und der fachlichen Auskünfte der Landwirtschaftsämter.

Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig

Die Landwirtschaft ist als ein Teil der produzierenden Wirtschaft in der Region anzusehen. Sie leistet einen Beitrag zur Grundversorgung durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und sorgt damit für Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich. Darüber hinaus erfüllt sie in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen beispielsweise zum Naturschutz und zur freiraumbezogenen Erholung. Sie ist für diese Leistungen auf die Fläche (Boden) als den entscheidenden Produktionsfaktor zwingend angewiesen. Ein Ausgleich von Flächenverlusten alleine in Form einer finanziellen öffentlichen Förderung ist deshalb nicht möglich. Basis für die Sicherung der Landwirtschaft ist eine Agrarstruktur, die gute Bewirtschaftungsvoraussetzungen aufweist. Dazu gehören Gebiete mit großen zusammenhängenden Flächen und flurbereinigte Gebiete. Weitere Kriterien sind: Bewirtschaftbarkeit, Topographie, Flurstruktur, strukturell bedeutsame Wirtschaftsflächen und wichtige Betriebsstandorte. Der Beitrag der Raumordnung zur Aufgabenstellung der Flächensicherung für die Landwirtschaft erfolgt im Regionalplan 2015 indirekt auf mehrfache Weise, insbesondere durch die Zielsetzung, den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen. Ein anderer Teil sind die Gebiete für den Bodenschutz, in denen Flächen enthalten sind, die für die Pflanzenproduktion (Bodenstandorte für Kulturpflanzen) besonders gut geeignet sind. Ein weiterer Beitrag der Raumordnung für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor der Inanspruchnahme durch bauliche Nutzungen ist das Instrument der Grünzüge und Grünzäsuren.

Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe

Über die Produktion von Lebensmitteln hinaus, weist die Landwirtschaft ganz ausgeprägte Querbezüge zu vielen anderen Nutzungen auf. Oft sind diese Nutzungen untrennbar auf eine funktionierende, d. h. wettbewerbsfähige und umweltschonende Landwirtschaft angewiesen. In der Region sind dies basierend auf der Kulturlandschaft schwerpunktmäßig Tourismus, Freizeit und Naturschutz. Landwirtschaft ist damit eine der Grundlagen für die „weichen“ Standortfaktoren die zur sonstigen Wirtschaftsentwicklung im Bereich Gewerbe und Industrie beitragen. Die Qualität des Wohnumfeldes als ein Standortfaktor für die Siedlungsentwicklung wird ebenfalls positiv beeinflusst. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur und der Flurfunktionen sollen besonders in Hinblick auf diese Mehrfachfunktionen unterstützt werden. Die Summe dieser Mehrfachaufgaben ist Anforderung und Verpflichtung zugleich. In den Naturparken hat die Multifunktionalität der Landwirtschaft eine besonders herausragende Bedeutung. Auf der anderen Seite ergeben sich in diesen Gebieten angesichts der schwierigen Ertragslage auch besondere Probleme. Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft Lebensmittel und Rohstoffe zu produzieren ist dabei, zumindest in den benachteiligten Gebieten aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen (Flächenzuschnitt, Lage) und den fehlenden günstigen Produktionsgrundlagen (Boden, Klima, Hängigkeit), in den Hintergrund getreten. In den

Betriebsstruktur) berücksichtigt. Die höherwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur 1 der Flurbilanz) werden im Sinne regional besonders bedeutsamer Flächen für die Landwirtschaft als Basis für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft verwendet. Die Flächen der Vorrangflur 2 gemäß Flurbilanz bilden die Basis für die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des Regionalplans. Sie sind als regional bedeutsame Flächen für die Landwirtschaft einzustufen.

Dem Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen zudem folgende regionalplanerische Entscheidungen zugrunde:

Auf Grundlage der im Arbeitskreis abgestimmten Verfahrensweise bleiben genehmigte und geplante Wohn- und Gewerbegebiete aus genehmigten Bauleitplanungen, Naturschutzgebiete und die Zonen 1 der Wasserschutzgebiete von der Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft unberührt. Zusätzlich sind noch im Verfahren befindliche, aber abgestimmte Planungen, abgewogen und, wenn raumplanerisch vertretbar, im Einzelfall berücksichtigt worden.

Jede weitere zukünftige Siedlungsentwicklung hat die Ziele bzw. Grundsätze der Teilfortschreibung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Vorfeld der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurde zudem die Ausweisung in den Bereichen ausgeschlossen, in denen ein Abbau von Rohstoffen bereits genehmigt wurde, oder aber Schutzbedürftige Bereiche, Vorranggebiete zur Sicherung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan Rohstoffsicherung bereits festgelegt sind (Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 – 2015, 1. Änderung (Horb-Talheim) 2006 sowie 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 gemäß Beschluss vom 11.07.2012, genehmigt am 29.05.2015, verbindlich seit 17.07.2015).

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft im Zuge der Teilfortschreibung kommt es teilträumlich zu Überschneidungen mit bestehenden, räumlich konkretisierten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2015. Diese Überschneidungen ergeben sich teilträumlich mit den Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz, den Vorbehaltsgebieten Mindestflur, den Vorbehaltsgebieten für die Erholung, den Grünzäsuren (Ziel der Raumordnung) und den Regionalen Grünzügen (Ziel der Raumordnung). Diese Überschneidung ist gewollt, um trotz vorhandener raumordnerische Aussagen die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen herauszustreichen. Im Abgleich der jeweiligen Schutzzwecke (Ziel- und Grundsatzaussagen) der bereits verbindlich vorliegenden raumordnerischen Festlegungen mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist von der inhaltlichen Kongruenz bzw. Konfliktfreiheit der sich überschneidenden Festlegungen auszugehen. Klarstellend wird aufgeführt, dass im Fall eines Zielkonflikts zwischen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionalem Grünzug bzw. Grünzäsur, die Ziele des Regionalen Grünzugs respektive der Grünzäsur vorrangig zu beachten sind.

Z (6) Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind für die Landwirtschaft zu sichern. Insbesondere ist die Inanspruchnahme dieser Flächen für Siedlungszwecke (vor allem durch

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden. Regional besonders geeignete Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage werden über die Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert. Geeignete Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage können über die Vorbehaltsgebiete nur in einem unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen beansprucht werden. Gerade aufgrund der in den Räumen mit hohem Siedlungsdruck zu erkennenden Mehrfachansprüchen an die Flur ist eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen (Landeswaldgesetz) ist bei Beanspruchung von Waldflächen ein Ausgleich des Eingriffs notwendig. Um die landwirtschaftlich besonders geeignete Böden zu erhalten, sind Aufforstungen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht zulässig. Im Bereich von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist eine Aufforstung möglichst zu vermeiden.

Klarstellend wird dargelegt, dass mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft keine Regelung zur „guten fachlichen Bewirtschaftungspraxis“ einhergehend. Auch bleiben Regelungen anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unbeeinträchtigt (z.B. Bewirtschaftungsauflagen aufgrund von Wasserschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete).

Mit der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen wird die Landwirtschaft auch künftig ein wesentlicher Faktor im Wirtschaftsgefüge der Region sein. Gleichzeitig werden mit der Landwirtschaft landschaftspflegerische Aufgaben erfüllt und damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet. Dies betrifft nicht nur die hoch produktiven Flächen, sondern auch solche, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutend sind. Nebenbei tragen sie zu den weichen Standortfaktoren wie Erholung und dem Tourismus bei.